



An das  
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, am 17.5.2019  
GZ: 209/19

**BMVRDJ-Z5.100/0005-I 4/2019**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Grundbuchgesetz 1955 und das Grundbuchsumstellungsgesetz geändert werden (Grundbuchs-Novelle 2019 – GB-Nov 2019);**

**Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 3. April 2019, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Grundbuchgesetz 1955 und das Grundbuchsumstellungsgesetz geändert werden (Grundbuchs-Novelle 2019 – GB-Nov 2019) übermittelt und ersucht, dazu bis 15. Mai 2019 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

**Stellungnahme**

abzugeben:

Einleitend bittet die Österreichische Notariatskammer höflich um Verständnis, dass, wie dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz bereits mitgeteilt worden ist, in diesem Fall die Stellungnahme nicht innerhalb der angeführten Frist übermittelt werden konnte.

Im Wesentlichen bestehen keine Einwände gegen den Begutachtungsentwurf.

Die Österreichische Notariatskammer schlägt jedoch in einem Punkt eine Ergänzung vor.

**Österreichische Notariatskammer**

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4063475  
DVR 0042846, [kammer@notar.or.at](mailto:kammer@notar.or.at), [www.notar.at](http://www.notar.at)

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung ([www.notar.at/oenk-dse](http://www.notar.at/oenk-dse)) entsprochen.  
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

Nicht immer wird nach einem aus welchem Grund auch immer aus dem Amt ausgeschiedenen Notar ein Notariatssubstitut gem. § 119 NO bestellt. Insbesondere bei Ausscheiden wegen Erreichen der Altersgrenze, Zurücklegung des Amtes oder Versetzung des Notars auf eine andere Amtsstelle können die Besetzungsverfahren so zeitgerecht abgewickelt werden, dass eine nahtlose Amtsnachfolge möglich ist und kein Notariatssubstitut bestellt werden muss.

Daher darf die Österreichischen Notariatskammer anregen, § 57a (5) GBG derart zu ergänzen, dass dieser wie folgt lautet:

*(5) Wenn ein als Treuhänder bestellter Notar oder Rechtsanwalt stirbt, seine Berufsberechtigung verliert oder diese ruht, kann der für ihn bestellte Notariatssubstitut (§ 119 Notariatsordnung), **dessen Amtsnachfolger**, bzw. Kammerkommissär (§ 34a Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung) unter Vorlage seines Bestellsdekrets (§ 122 Abs. 2 Notariatsordnung) bzw. der Amtsbestätigung über seine Bestellung (§ 34a Abs. 3 Rechtsanwaltsordnung) die Rangordnung ausnutzen.*

Die Österreichische Notariatskammer hofft, dass diese Anregung aufgegriffen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Hon.-Prof. Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner  
(Präsident)